

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

100 (19.12.1952)



Ehre
ihrem Andenken

UNSERE BERUFSSKAMERADEN

WILLY BECKER

Hilfszugschaffner beim Bahnhof Calw

JAKOB SCHODEN

Rottenführeranwärter beim Gleisbauzug 1403 in Offenburg

sind im Dienst tödlich verunglückt

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 863 Änderung der Belohnungsvorschrift (DV 278 08)
- 864 Eignungsuntersuchung für besondere Tätigkeiten
- 865 Einführung von Ausbildungsverfahren
- 866 Eisenbahn-Lehrbücherei
- 867 Eisenbahn-Lehrbücherei
- 868 Kampf gegen Bestechung; hier: jährliche Bekanntgabe der Richtlinien an alle Bediensteten
- 869 Laufbahn der Werkführer; hier: Vorprüfung
- 870 Nebentätigkeit der Beamten
- 871 Schutzkleidung; hier: Schutz vor Bleivergiftungen
- 872 Zahlung von Unterstützungen an die Versorgungsempfänger

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 873 Amtsblattbeilage des ESA Frankfurt (Main) Nr 3/1952
- 874 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger der Deutschen Bundesbahn; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 875 Jahresabschluß 1952
- 876 Verzeichnis der Banknoten und Münzen der Bundesrepublik Deutschland

III. Betrieb und Fahrplan

- 877 Inbetriebnahme der Basa Ebingen (Württ)
- 878 Reisezugfahrplan
- 879 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV); hier: Anlage C „Laufende Auffrischung der Vorschriftenkenntnis“

IV. Verkehr

- 880 Vorläufige Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 881 Jahresabschluß 1952; Sperrung des Fm-Lagers

VIII. Nachrichten

- Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe
- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 863 Änderung der Belohnungsvorschrift (DV 278 08)
3 P 10 a Pbsch (ABl 100. 19. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 310/1950, 663 u 752/1952

— Entspringt Verfügung HVB vom 4. 12. 1952
— 13.133 Pbsch 1 —

Zur Klarstellung geben wir bekannt:

Die Erhöhung der Belohnungssätze für die Entdeckung eines Heißläufers im fahrenden Zug nach Ziff (5) h) der DV 278 08 gilt auch für die in den Zeilen 4, 6 und 8 dieser Ziff (5) h) angegebenen Sätze. An die Stelle des Satzes von 3.— DM tritt der Satz von 6.— DM, an die Stelle von 5.— DM der Satz von 10.— DM.

Die Belohnungsvorschrift ist unter Hinweis auf diese ABIVerf zu ändern. Bei den ABIVerf 310/1950, 663 und 752/1952 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

- 864 Eignungsuntersuchung für besondere Tätigkeiten
4 P 80 Pyva (ABl 100. 19. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 5/1951 u 35/1952

Nach einer Verfügung des HVB wird über die Eignungsuntersuchung für besondere Tätigkeiten ergänzend bekanntgegeben:

a) Gleisbildstellwerke (Befehls- und Wärterstellwerke)

Die Bediensteten werden, je nach Art ihrer Tätigkeit, als Weichenwärter oder Fahrdienstleiter nach dem Verfahren für den einfachen oder mittleren Dienst untersucht.

Für den Dienst auf Gleisbildstellwerken sind nur Bedienstete zuzulassen, die bei der Untersuchung eine angemessene Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben. Bedienstete mit „mittlerer“ Leistungsfähigkeit sind nur dann zu verwenden, wenn solche mit besserem Untersuchungsergebnis nicht vorhanden sind.

Wegen der Eigenart des Dienstes auf diesen neuzeitlichen Stellwerken wird eine Altersgrenze für die Untersuchung nicht festgesetzt. Es sind daher alle Bediensteten, die auf Gleisbildstellwerken Dienst verrichten sollen, der Eignungsuntersuchung zu unterziehen.

b) Elektrische Stellwerke

1. Befehlsstellwerke

Als Fahrdienstleiter auf größeren Bahnhöfen sind nur Bedienstete zuzulassen, die bei der Eignungsuntersuchung für den mittleren Dienst gute Ergebnisse aufgewiesen haben.

Bei Bediensteten, die das 40. Lebensjahr überschritten und sich im Dienst als Fahrdienstleiter gut bewährt

haben, kann mit Zustimmung des Amtsvorstandes die Eignungsuntersuchung unterbleiben.

2. Wärterstellwerke

Die Bediensteten werden nach dem Verfahren für den einfachen Dienst untersucht. Die Beurteilung erhält einen Vermerk, ob der Bedienstete auch für den Dienst auf elektrischen Stellwerken geeignet erscheint. Bei Bediensteten, die das 40. Lebensjahr überschritten und sich im Dienst als Weichenwärter gut bewährt haben, kann mit Zustimmung des Amtsvorstandes die Eignungsuntersuchung unterbleiben.

c) Bedienstete für Lochkartenstellen

Für Bedienstete, die zum Lochen, Sortieren oder Tabellieren in den Dienst der Lochkartenstelle aufgenommen werden, besteht Untersuchungspflicht. Von nachträglichen Untersuchungen bereits verwendeter Bediensteter ist abzusehen.

Damit stets genügend geeignete Arbeitskräfte zu a) und b) verfügbar sind, melden die Dienststellen die hierfür vorgesehenen Bediensteten (auch Ablöser) rechtzeitig zur Eignungsuntersuchung an.

865 Einführung von Ausbildungsverfahren

4 P 66 Paa (ABl 100. 19. 12. 52.)

Vorgang: ABlVerf Nr 245/1951, 76/1952, 141/1952, 403/1952, 584/1952, 761/1952 und 826/1952

Das Verfahren für die Ausbildung für den mittleren Bahnpolizeidienst (Druckstück 128 232) wird für den Geschäftsbereich der ED Karlsruhe in Kraft gesetzt.

Die Druckstücke gehen den in Frage kommenden Eisenbahnstellen vom Fd unaufgefordert zu.

866 Eisenbahn-Lehrbücherei

4 P 63 Puh (ABl 100. 19. 12. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel gibt demnächst im Auftrage der HVB in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das Heft 149

„Elektrische Lokomotiven — Lokomotivbetrieb“ heraus.

Das Heft enthält auf 96 Seiten die Aufgaben und Einrichtungen der Bw, soweit sie Besonderheiten des elektrischen Zugbetriebs darstellen. Die Arten der Lokbeschädigungen und ihre Beseitigung in den Bw nehmen einen breiten Raum ein. Ein umfangreicher Abschnitt beschäftigt sich mit den Aufgaben des Lokomotivpersonals auf E-Lokomotiven, insbesondere der Wartung, Fehlerbestimmung und der richtigen Fahrweise der E-Lok und der Triebwagen. Das Heft ist für den Ausbildungs- und Fortbildungsunterricht gut geeignet und insbesondere für die Beamten und Anwärter des gehobenen maschinentechnischen Dienstes und für die Lokomotivführer des E-Lokbetriebes vorgesehen. Es kann aber auch allen empfohlen werden, die sich schnell über die Eigenarten und die technischen Einrichtungen des elektrischen Zugbetriebes unterrichten wollen. Das Heft kostet für Eisenbahner 1.50 DM. Bearbeiter des Heftes ist Oberreichsbahnrat Boehm, ED Stuttgart.

Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann, RI Wilhelm Schweikert, Büro V der ED K, die Vertrauensmänner der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“ und die Dienststellenleiter entgegen. Dienststücke gehen den in Frage kommenden Stellen ohne Anforderung zu. Der Inhalt des Heftes ist im dienstlichen Unterricht zu besprechen.

867 Eisenbahn-Lehrbücherei

4 P 63 Puh (ABl 100. 19. 12. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel gibt demnächst im Auftrage der HVB in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das Heft 79

„Güter- und Tierverkehr“ heraus.

Das Heft hat einen Umfang von 200 Seiten und behandelt in 11 großen Abschnitten neben allgemeinen Darlegungen über rechtliche Grundlagen, Eisenbahnfrachtrecht und Unterschiede zwischen IUG und EVO,

Unser UNFALL Warndienst

Vorsicht, die kalte Jahreszeit kommt!

In einem Ausbesserungswerk wurden Schadwagen umgestellt. Der Rangierer hatte seinen Stand auf dem Trittbrett eines Wagens eingenommen; während der Fahrt wechselte er nochmals seinen Standort. Plötzlich sah der Lokführer den Rangierer nicht mehr und setzte die Lok still. Der Rangierbedienstete lag in etwa 8 m Entfernung von der Lok im Gleis. Schwere innere und äußere Verletzungen führten unmittelbar zum Tode. Den eigentlichen Hergang des Unfalls hat niemand beobachtet. Vermutlich aber ist der Bedienstete beim Wechseln seines Standortes auf dem verbleibenden Trittbrett ausgerutscht, zwischen die Fahrzeuge gestürzt und dann überfahren worden.

Rangierer!

Immer Augen und Ohren „auf“! Beachtet die Unfallverhütungsbestimmungen und die Schutzregeln! Sie müssen Euch bekannt sein:

„Springe nie von rasch bewegten Fahrzeugen ab oder auf sie auf. Sei auch bei langsam bewegten Fahrzeugen vorsichtig, besonders wenn Glätteis ist oder Schnee liegt.“

5 Ps 75 Usu



Grundsätzliches der Abfertigung, der Beförderung und Begleitung des Tierverkehrs, Milchverkehrs, Bahnrollfuhrdienstes, Sammelgutverkehrs und Bundesbahnkraftwagenverkehrs, Behälter-Collico- und Flug-eisenbahnverkehrs und der Haftung. Dazu kommt eine zusammenfassende Darstellung aller Arbeitsvorgänge und eine Betrachtung über die Güterbeförderung und Umsatzsteuer sowie über die Verkehrsstatistik. Das Heft ist für Beamte des gehobenen nichttechn. Dienstes, für Assistenten, Betriebswarte und für Anwärter der genannten Gruppen vorgesehen und für den Ausbildungs- und Fortbildungsunterricht bestimmt. Es kostet für Eisenbahner 2.20 DM. Der Ladenverkaufspreis beträgt 3.10 DM.

Bearbeiter des Heftes ist Reichsbahnamtman Beck, ED Regensburg. Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann, RI Wilhelm Schweikert, Büro V der ED, die Vertrauensmänner der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“, die Dienststellenleiter und Amtslehrer entgegen. Dienststücke gehen den in Frage kommenden Stellen ohne Anforderung zu. Der Inhalt des Heftes ist im dienstlichen Unterricht zu besprechen.

868 Kampf gegen Bestechung; hier: jährliche Bekanntgabe der Richtlinien an alle Bediensteten

3 P 10 a Poschb (ABl 100. 19. 12. 52.)

Bezug: Verf ED K v. 10. 10. 1949 — 3 P 18 Poschb — Gemäß Bezugsverfügung sind die Abschnitte I, II und III der Richtlinien für den Kampf gegen Bestechung allen Bediensteten alljährlich zu Beginn des Monats Dezember gegen Unterschrift bekanntzugeben. An die Durchführung dieser Bestimmung wird erinnert.

869 Laufbahn der Werkführer; hier: Vorprüfung

4 P 66 Ppv (ABl 100. 19. 12. 52.)

Verf HVB vom 5. 12. 1952 — 12.121 Pol 9 (A) 8 —

Nach Benehmen mit der Hauptpersonalvertretung

In der Vorprüfung für jede Fachabteilung der Laufbahn der Werkführer (s ABlVerf Nr 834/1952) ist von sofort an auch ein Werkstück nach den Regeln des technischen Zeichnens darzustellen.

870 Nebentätigkeit der Beamten

3 P 10 a Pou (ABl 100. 19. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 219 und 475/1952

Nach Nr 15 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 (RGBl I S 753 und 904) in der nach § 2 Buchstabe a) des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. 5. 1950 (BGBl S. 207) geltenden Fassung (BGBl I S 94/1951) — veröffentlicht mit ABIVerf 219/1952 — haben die Beamten am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Einnahmen vorzulegen, die ihnen nach Nr 12 und 13 dieser Verordnung zugeflossen sind. Die Tätigkeiten nach Nr 12 und 13 dieser Verordnung umfassen

- a) ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst, wenn hierfür eine Vergütung gewährt wird,
- b) eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Treuhänderschaft, wenn hierfür eine Vergütung gewährt wird.

Beamte, die hiernach eine Abrechnung vorzulegen haben, machen sich mit den Bestimmungen der Vorgangsverfügungen nochmals vertraut und legen diese Abrechnung bis spätestens 15. 1. 1953 der ED vor.

871 Schutzkleidung; hier: Schutz vor Bleivergiftungen

5 H Kik 2 Uds (ABl 100. 19. 12. 52.)

Mit dem ABl Nr 96/1952 ist eine Beilage des Eisen-Sozialamtes verteilt worden, die sich mit dem erweiterten Schutz der Arbeiter befaßt, die einer unmittelbaren Gefährdung ihrer Gesundheit durch Arbeiten mit Blei oder Bleiverbindungen ausgesetzt sind. Der Nachtrag ist in die DV 222/94 einzubessern.

Die vorgesehenen Schutzkleidungsstücke — Anzüge, Hemden, Schuhe und Kopfschützer — sind bei der Schutzkleiderverwaltung in 2^{1/2}facher Anzahl mit Verlangsschein anzufordern. Sie sind auszugeben für solche Arbeiter, die ständig oder mindestens überwiegend mit derartigen Arbeiten beschäftigt werden.

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß diese Schutzkleider nach jeweils 14 tägigem Gebrauch zum Reinigen an die Waschanstalt Prinz eingesandt werden.

872 Zahlung von Unterstützungen an die Versorgungsempfänger

3 A P 20 Prb (ABl 100. 19. 12. 52.)

— Entspringt den Verfügungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 6. und 8. 12. 1952 —
— 13.134 Prb 88/89 —

Die am 1. Dezember 1952 vorhanden gewesenen Empfänger

- a) von Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen),
- b) von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 u 52 Abs 2, Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhelohn nach § 52 Abs 1 und Bezügen nach § 51 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951

oder deren Hinterbliebene erhalten noch vor Weihnachten steuerfreie Unterstützungen wie folgt:

1. 50.— DM für Verheiratete, deren Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- 30.— DM für Ledige, Verwitwete und Geschiedene, sowie Verheiratete, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- 15.— DM für jedes im Dezember 1952 kinderzuschlagfähige Kind oder jede ledige, waisengeldberechtigte Waise, und zwar für alle Waisen einheitlich nur den Betrag von 15.— DM, auch soweit sie nach § 97 Abs 3 DBG einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Kinderzuschlags erhalten.

Bei der Berechnung der Unterstützung ist von den am 1. 12. 1952 zuständigen Bezügen und dem Familienstand an diesem Tage auszugehen. Kinder, die im Dezember 1952 geboren werden, werden mitberücksichtigt. Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mindestens eine Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

Eine im Monat Dezember erfolgte Eheschließung ist bei der Bemessung der Unterstützung nachträglich zu berücksichtigen.

2. a) Einen dem jeweiligen Ruhegehaltssatz entsprechenden Anteil von 30 v. H. des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulage, der Zulage von 20 v. H. und des etwaigen besonderen Zuschlags nach § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. 12. 1951 und nach § 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 8. 1952), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für den Monat Dezember 1952 vor Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 des DBG, der §§ 33 Abs 1 u 2 und 37 Abs 3 des Gesetzes zu Artikel 131 zugrunde liegt.

Witwen und Waisen erhalten als Unterstützung entsprechend den §§ 98 und 99 DBG nur 60, 20 oder 12 v. H. des nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Betrages.

Für Waisengeldempfänger nach § 116 DBG beträgt die Unterstützung 6 v. H. des Grundgehalts.

- b) Die Unterstützung errechnet sich, wenn der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, in Höhe von 25 v. H. der für den Monat Dezember 1952 zustehenden Versorgungsbezüge.
 - c) Für die Empfänger von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52 Abs 2 des Gesetzes zu Artikel 131 errechnet sich die Unterstützung in Höhe von 25 v. H. der für den Monat Dezember 1952 zuständigen Übergangsgehälter und Übergangsbezüge.
- Zur Ausschließung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen:

Zu 1. Ist für Monat Dezember 1952 Sterbegeld nach § 93 DBG gezahlt worden, so erhalten die Empfänger des Sterbegeldes die Unterstützung nur dann, wenn sie nach Ablauf des Zeitraums, für den das Sterbegeld gezahlt worden ist, zu dem Kreis der Versorgungsempfänger gehören werden. Den Empfängern von Sterbegeldern von § 94 DBG wird keine Unterstützung gewährt.

Zu 2. Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 97 Abs 3 DBG erhalten keine Unterstützung. Ist für Monat Dezember 1952 Sterbegeld nach § 93 DBG gezahlt worden, so ist die Unterstützung aus dem entsprechenden Grundgehaltsanteil des Sterbegeldes oder in Fällen der Ziff 2 b) und c) aus dem Sterbegeld zu berechnen. Den Empfängern von Sterbegeld nach § 94 DBG wird eine Unterstützung nach Ziffer 2 nicht gewährt.

Zu 1. und 2. Personen, deren Versorgungsanspruch im Monat Dezember 1952 in vollem Umfange geruht hat, erhalten die Unterstützungen nicht. Auf die Unterstützungen sind die Ruhensvorschriften des § 127 DBG, der §§ 33 Abs 1 u 2 und 37 Abs 3 des Gesetzes zu Artikel 131 nicht anzuwenden. Die Unterstützungen werden unter der Bedingung gewährt, daß auf sie entsprechende Zahlungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auch dann angerechnet werden, wenn sie nicht als Unterstützung gewährt werden. Die Versorgungsempfänger werden vom Personalbüro hierauf hingewiesen. Sie sind verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse den Bezug einer entsprechenden Zahlung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst anzuzeigen. Zuviel gezahlte Unterstützungen sind in jedem Fall zurückzufordern.

Die Errechnung der Unterstützungsbeträge zu 2. würde längere Zeit in Anspruch nehmen, so daß deren Zahlung vor Weihnachten überhaupt nicht möglich wäre. Nach Vergleichsberechnungen entspricht der sich aus dem jeweiligen Ruhegehaltssatz ergebende Anteil aus 30 v. H. des Grundgehalts einschließlich sämtlicher Zuschläge durchweg einer allgemeinen Erhöhung der für den Monat Dezember 1952 zustehenden Versorgungsbezüge um rund 25 v. H. Damit die Zahlung der Unterstützungsbeträge noch vor Weihnachten unter allen Umständen sichergestellt ist, erhalten alle Versorgungsempfänger zunächst einen Abschlag von 25 v. H. der für den Monat Dezember 1952 zustehenden Versorgungsbezüge (ohne Frauen- und Kinderzuschläge).

Die Unterstützungen sind steuerfrei. Sowohl die Unterstützung zu 1. als auch die Abschlagszahlung zu 2. werden von der Hauptkasse unmittelbar und zwar noch vor Weihnachten den Versorgungsempfängern auf ihr Konto überwiesen.

Die spitze Berechnung der Unterstützung zu 2. wird vorgenommen, sobald eine von der HVB. bereits angekündigte diesbezügliche Weisung eingegangen ist. Die Unterschiedsbeträge werden bei der nächsten laufenden Zahlung ausgeglichen.

Die Bahnhofskassen und Bahnhöfe verständigen die Versorgungsempfänger in geeigneter Weise.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

873 Amtsblattbeilage des ESA Frankfurt (Main)
Nr 3/1952 14 A 40 Abaa (ABl 100. 19. 12. 52.)

Mit diesem Amtsblatt wird die Nr 3 vom 29. 11. 1952 der

Beilage des ESA Frankfurt (M) zu den Amtsblättern mit folgendem Inhalt verteilt:

1. Nachtrag

A) zu dem Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Schutzstücke — DS 222 94 — und

B) zu dem Verzeichnis der zugelassenen Winter- und Regenschutzkleidung — DS 222 95 —.

Verfügung des ESA Frankfurt (M) 4 405 Uds vom 15. August 1952.

874 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger der Deutschen Bundesbahn; hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten 5 Ps 51 Ukss (ABl 100. 19. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 828/1952

Nachdem der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung „Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Versicherungsträger der Bundesbahn“ erlassen hat, und zwar für gewisse Regelungen zusammen mit dem Bundesminister für Verkehr (Sonderausgabe des Bundesarbeitsblatts vom 20. 11. 1952), haben die Wahlausschüsse der Bundesbahn-Versicherungsträger nach der WO-Sozialvers § 6 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlagslisten herauszugeben. Die Aufforderungen müssen in der für die Versicherungsträger üblichen Form veröffentlicht werden.

Zu diesem Zweck werden mit diesem Amtsblatt die Aufforderungen als Sonderdruck verteilt. Der Sonderdruck enthält auch die Muster für die Vorschlagslisten und die Zustimmungserklärung nebst den zugehörigen Erläuterungen. Darüber hinaus gehen den Dienststellen die Aufforderungen in einseitig bedruckten Stücken zum Aushang am schwarzen Brett zu. Der Eingang ist zu überwachen. Die Dienststellenleiter usw haben sicherzustellen, daß die einseitig bedruckten Stücke um den 20. 12. 1952 herum, spätestens jedoch am 4. 1. 1953, am schwarzen Brett den Versicherten zur Kenntnis gebracht werden und bis zum Wahltage ausgehängt bleiben.

Auskünfte über Sonderfragen erteilt die Eisenbahndirektion unter Basa 1715.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

875 Jahresabschluß 1952

1 F 1 Kmüj (ABl 100. 19. 12. 52.)

Zur rechtzeitigen Fertigstellung des Jahresabschlusses 1952 wird folgendes bestimmt:

A Allgemeines

1. Die nachstehend oder in Vorschriften genannten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Fällt die Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der vorausgehende Werktag. Vorlagefristen sind nur gewahrt, wenn die Vorlagen an dem dafür bestimmten Tage morgens bei der Empfangsstelle eingegangen sind.
2. Ab sofort sind alle Anzeigen, Berichte, Verfügungen und sonstige Schriftstücke, die den Jahresabschluß betreffen, in auffälliger Weise als „Jahresabschlusssache“ zu kennzeichnen und als eilig zu behandeln.
3. Auf Belegen, die dem abgelaufenen Geschäftsjahr angehören, ist die Jahreszahl rot zu unterstreichen. Rechnungsbelege, die nach dem ersten Januar 1953 aufgestellt werden und noch für das abgelaufene Geschäftsjahr zu buchen sind, müssen neben der Angabe des Geschäftsjahres den Vermerk „Jahresabschluß“ mit roter Tinte oder Rotstift tragen. Sie sind beschleunigt zu behandeln.

B Ermittlung, Meldung und Ablieferung der Kassenbestände sowie Kassenabschluß am 31. Dezember

Das Verfahren ist im § 30 und im Anhang (Seite 93 ff) der Kassenvorschrift Teil III vorgeschrieben. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß etwa unterwegs befindliche Gelder aus Ablieferungen von der empfangenden Kasse erfaßt werden. Im Zweifelsfall haben sich die beiden Kassen zu verständigen. Das Gleiche gilt für etwa unterwegs befindliche Zuschüsse. Auf sorgfältige Ausscheidung der Beträge in den Spalten 9—11 (Kasse, Bankguthaben, Schecks) des Nachweises II des Kassenbestandes am 31. Dezember ist zu achten.

Beamtenchecks, die am 31. 12. bei der Bezirkskasse vorhanden sind, gehören zu dem zu meldenden Kassenbestand.

Anweisungen auf die DVKB aus hinterlegten Heften nach der Bastu können frühestens am 1. Januar 1953 ausgeschrieben werden. Die lfd Nr 4 der Nachweise I und II darf hiernach nur Beträge von Anweisungen aus nicht hinterlegten Heften enthalten.

Sämtliche am 31. 12. 1952 bei den Kassen vorliegenden Krankengeld- und Wochengeldrechnungen sind mit Ersatzbeleg, Sterbegeldrechnungen, wenn sie gezahlt sind, der Hauptkasse anzurechnen. Die endgültige monatliche Anrechnung der Krankengeldrechnungen Dezember 1952 erfolgt zum 10. 1. 1953. Auf der Krankengeldrechnung ist die mit Ersatzbeleg angerechnete Summe besonders darzustellen und deutlich zu kennzeichnen. Das gilt ebenso für die später abzurechnenden Wochengeldrechnungen. Wegen der Erfassung der auf das abgelaufene Geschäftsjahr entfallenden Barleistungen der Wochenhilfe ergeht noch besondere Umdruckverfügung. Die Dienststellen müssen in die Krankengeldrechnung Dezember 1952 alle Fälle aufnehmen, für die bis 31. 12. 1952 Barleistungen gezahlt wurden. Im Januar 1953 sollen keine Barleistungstage für das alte Jahr mehr erscheinen. In den Ersatzbelegen zu den Krankengeldrechnungen ist eine Aufschlüsselung auf Kranken-, Haus- und Taschengeld (Buchungsstellen Kap 6, Titel 5, 6 und 7 oder 9) nicht erforderlich.

Die den Bezirkskassen von der Hauptkasse zugesandten Hilfszusammenstellungen (Vordrucke für die Zusammenstellung des Gesamtkassenbestandes) sind unter allen Umständen mit den Nachweisen I und II an die Hauptkasse einzusenden. Genaue Aufstellung dieser Hilfszusammenstellungen ist erforderlich.

Die Bürokkassen schließen das Bürokkassenbuch ab und rechnen mit der zuständigen Bezirkskasse (Hauptkasse) ab. Dabei sind Mehreinnahmen abzuliefern;

Mehrausgaben werden von der Kasse erstattet. Nach diesem Barausgleich muß der Kassenbestand mit dem Bestand im Bürokassenbuch übereinstimmen. Danach ist der Vorschuß im alten Jahr als Ausgabe und im neuen Jahr als Einnahme zu buchen. Gleichzeitig ist der Nachweis I zu fertigen und an die zuständige Kasse zu senden.

C Bargeldverkehr

1. Der Geldverkehr (Einzahlungen und Auszahlungen) ist bei der Hauptkasse für das abgelaufene Geschäftsjahr am 20. Januar 1953 zu schließen.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle dem abgelaufenen Geschäftsjahr angehörenden Bareinnahmen und Barausgaben sowie die Überweisungen im Bankverkehr zu buchen.
Die letzten Anweisungen müssen am 16. Januar bei der zahlenden oder erhebenden Kasse (Bezirkskasse oder Hauptkasse) vorliegen. Letzter Auszahlungstermin für die Bezirkskassen ist der 18. Januar.
3. Da bei der Hauptkasse nur bis 31. Januar gebucht werden kann, dürfen Buchungsbelege (Umbuchungen aller Art) — auch aus der Abrechnung der Werkstättenleistungen und der Vorratskonten — nur bis zum 25. Januar an die Hauptkasse gegeben werden.
4. Der Abschluß der Abrechnungskonten wird auf 28. Januar festgesetzt. Auf Abrechnungskonto kann deshalb nur bis 25. Januar angewiesen werden.

D Abgrenzung der Geschäftsjahre, Behandlung der Rechnungen

1. Der Grundsatz einer Abgrenzung der Geschäftsjahre erfordert, daß die Gegenwerte aller Leistungen und Lieferungen der Eisenbahn für Dritte oder von Dritten für die Eisenbahn, die in einem Geschäftsjahr wirklich ausgeführt sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Bezahlung auf das in Frage kommende Geschäftsjahr gebucht werden.

Aus diesem Grunde müssen die Rechnungen über Leistungen und Lieferungen, die wirtschaftlich noch dem abzuschließenden Geschäftsjahr angehören, von den Handwerkern, Unternehmern und Lieferanten so rechtzeitig vorgelegt werden, daß sie noch zu Lasten dieses Geschäftsjahres gebucht werden können. Aus dem gleichen Grunde sind die Rechnungen über Forderungen der Eisenbahn den Zahlungspflichtigen so frühzeitig zuzustellen, daß sie noch bis zum Jahresabschluß beglichen werden können. Die Zahlungspflichtigen sind unter Hinweis auf den bevorstehenden Jahresabschluß zu ersuchen, die Zahlungen sofort zu leisten. In gleicher Weise ist bei den Forderungen an Behörden zu verfahren. Von der Gewährung der sonst üblichen Zahlungsfrist muß in diesem Falle abgesehen werden. Auf jeden Fall müssen diese Ausgaben und Einnahmen noch für das abzuschließende Geschäftsjahr angewiesen werden. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum laufenden Geschäftsjahr ist allein die Zeit der Ausführung der Leistungen, nicht die Zeit der Auftragserteilung. Lieferungen sind mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Empfangsort als ausgeführt anzusehen, wenn die Abnahme nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit abgelehnt wird.

Ist von Dritten trotz Anforderung eine Rechnung für die bis zum 31. 12. 1952 ausgeführten Leistungen oder Lieferungen nicht zu erhalten, so ist der Betrag hierfür eisenbahnseitig zu ermitteln und auf die in Betracht kommende Buchungsstelle des abzuschließenden Geschäftsjahres anzuweisen und zu buchen (s. auch Ziff (22) a) der RV Leistungen — DV 273 —). Bei späterem Eingang der Rechnung ist ein etwaiger Unterschiedsbetrag auf das neue Geschäftsjahr anzuweisen.

Unter keinen Umständen dürfen Beträge der vorgenannten Art (sogen. Überhänge) auf das neue Geschäftsjahr übernommen werden.

2. Die Rechnungen über Reisekosten und Beschäftigungsvergütung für Dezember sind von den Bediensteten pünktlich auf 5. Januar einzureichen. Die Ämter haben die Rechnungen sofort zu prüfen und für das abgelaufene Geschäftsjahr anzuweisen.

Die Rechnungen über Reisekosten und Beschäftigungsvergütung der Amtsvorstände sowie die Rechnungen sämtlicher Bediensteten über Umzugskosten und Trennungsschädigung aus Dezember sind auf 6. Januar pünktlich dem Finanzbüro vorzulegen.

3. Rechnungen über Aufwandsentschädigungen für den Zug-, Schiffs- und Kraftwagendienst, für Nachtdienst und Rangierprämien für Dezember sowie Kassenverlustentschädigungen für das letzte Vierteljahr sind sofort nach Monatsschluß aufzustellen, zu zahlen und von den Ämtern bis längstens 16. Januar anzuweisen.

E Wirtschaftsmittel, Wirtschaftsberichte

1. Alle im laufenden Geschäftsjahr nicht verwendeten Wirtschafts- und Beschaffungsmittel fallen mit Ende 1952 heim und dürfen auf das folgende Geschäftsjahr nicht übertragen werden.
2. Die Wirtschaftsberichte der Betriebsrechnung sind bis zum 30. Januar 1953 einzusenden; sie müssen alle endgültigen Jahresausgaben enthalten, soweit nötig — Umbuchungen u. ä. — möglichst genau schätzen. Die Vorlage zum 16. Januar 1953 entfällt. Den Wirtschaftsberichten ist der Nachweis nach Anlage 13 der Wirtschaftsvorschrift (DV 215) beizufügen. Die Abweichungen über 100 DM gegen die Bewilligung sind darin eingehend zu begründen.
3. Die Wirtschaftsberichte sind nicht in der Postmappe, sondern in einem besonderen Umschlag mit der Anschrift: an das Finanzbüro der ED — F 5 — Karlsruhe als Telegrammbrief einzusenden.

F Verwahrgelder, Einnahme- und Ausgaberrückstände am Jahresschluß

Soweit Einnahmen des Geschäftsjahres 1952 nicht rechtzeitig eingezogen oder Ausgaben nicht ausgezahlt werden können, sind sie bei den zuständigen Buchungsstellen zu buchen und als Einnahme- oder Ausgaberrückstände zu behandeln. Bis zum Schluß des Geldverkehrs dürfen nicht gezahlte Vorschüsse, nicht geleistete Tilgungen auf Schuldverpflichtungen der DB oder sonstige Ausgaben bei den Bilanzkonten des GJ 1952, sowie nicht eingezahlte, aber bereits vereinbarte Beträge bei den Verwahrgeldern 1952 und dergl. oder nicht gezahlte fällige Tilgungen auf Darlehen der DB an Dritte nicht als Ausgabe- oder Einnahmerückstände nachgewiesen werden. Die „Verwahrgelder“ und die „Vorschüsse“ müssen bis zum Abschluß der Jahresrechnung möglichst aufgeräumt werden. Keinesfalls dürfen Einnahmen und Ausgaben auf den Bilanzkonten verbleiben, die auf die Betriebsrechnung sowie auf die Vorratskonten gehören. Bei den Vorratskonten müssen die Jahresabschlußbeträge den Werten der in den Lagern vorhandenen Stoffbestände entsprechen. Sie müssen daher nicht allein die Geldwerte aller abgenommenen Stoffzugänge enthalten, sondern es müssen auch die Gegenwerte der für die Zwecke der Betriebsrechnung, oder für Dritte verwendeten Stoffe gutgebracht sein.

Neben dem Ausgleich des Sozialkontos ist auch derjenige nach § 8 der Versicherungs-Kassenvorschrift vor Jahresabschluß durchzuführen.

G Verkäufliche Drucksachen

Wegen der Ermittlung und Behandlung der bei den Verkaufs- und Bezugsstellen am 31. Dezember 1952 befindlichen verkäuflichen Drucksachen wird auf die Drucksachenvorschrift (DV 209) § 10 Absatz 44—47 hingewiesen. Diese Werte müssen dem Fd bis spätestens 5. Januar 1953 gemeldet werden, damit sie bei den Einnahmen 1952 abgesetzt und als Einnahmen des Geschäftsjahres 1953 vorgetragen werden. Werte für verkäufliche Drucksachen dürfen in den Nachweisen der Kassenbestände am 31. Dezember 1952 nicht erscheinen.

H Über die Behandlung der Anrechnungen im Dezember 1952 und im Januar 1953

geht den Bahnhofskassen besondere Weisung von der Hauptkasse zu.

J Sonstiges

Die nach Verf vom 25. 10. 1952 — 1 F 1 Kmüj — zu führenden Statistischen Aufschreibungen sind bis 1. Februar 1953 an das Finanzbüro zu melden. Soweit bei den aufgeführten Buchungsstellen Beträge angefallen sind, für die keine Ausscheidung vorgesehen ist, sind sie unter „Sonstigem“ nachzuweisen.

Die Bezirksabgrenzung ab 1. 1. 1953 hat auf die Jahresabschlußarbeiten keinen Einfluß.

876 Verzeichnis der Banknoten und Münzen der Bundesrepublik Deutschland

10 F 10 Kkm (ABl 100. 19. 12. 52.)

In dem Verzeichnis der Banknoten und Münzen der Bundesrepublik Deutschland sind folgende Berichtigungen durchzuführen:

1. auf dem Titelblatt unten links vermerken: „265 04“
 2. auf der Innenseite des Titelblatts oben nachtragen: „Geschäftsführung und Druck EZA Minden (Westf)“
 3. auf Blatt 7 (Vorderseite) im letzten Absatz, in der 6. Zeile „je 6 Mal“ ändern in „je 5 Mal“.
- An alle Kassen des Bezirks.

III. Betrieb und Fahrplan

877 Inbetriebnahme der Basa Ebingen (Württ)

40 Sf 27 Sfbv (ABl 100. 19. 12. 52.)

Samstag, 20. Dezember 1952, um 8 Uhr wird in Ebingen (Württ) eine Basa in Betrieb genommen. Die bisherigen Rufnummern der Handvermittlung treten damit außer Kraft. Neue Rufnummern werden durch Neudruck der Seiten 99 und 100 zum Sprechstellenverzeichnis Teil II bekanntgegeben. Anwahlnummern nach Ebingen aus allen Richtungen bleiben unverändert. Wichtige Rufnummern in Ebingen (Württ):

Bahnhof:	Güterabf:	Bahnmeisterei:
Vorst 391	Vorst 41	Vorst 36
Fahrdienst 55	Wagend 42	Kanzlei 47
Auskunft 31	Lokschupp 44	

878 Reisezugfahrplan

Vom 20. 12. 1952 an wird ET 552 auf dem Streckenabschnitt Friedrichshafen — Lindau in einen Personenzug umgewandelt.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 100. 19. 12. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn A 5-Rate: Verkehrskontrolleurposten beim VA Freiburg (Brsg) — Pr A 2 —	1.6.1953	—	10.1.1953	Bewerbungen von RA (auch z Wv) sowie von ROI, Linie berücksichtigt
Nichttechn A 5-Rate: Vorsteher des Bahnhofs Konstanz — Pr A 2 —	1.4.1953	—	10.1.1953	Bewerbungen von RA (auch z Wv) sowie von ROI, Linie berücksichtigt
Maschinentechn A 7-Rate beim Büro Tb des Eisenbahn-Zentralamts München (3631) — Aufstellen der Liefer- und Gewährpflichtbedingungen. Beschaffung der Großersatzstücke für die elektr Ausrüstung der VT, Schienenomnibusse u Motorlok, Ausarbeitung von Merkblättern und Dienstbehelfen. Verfolgung von Schäden und Mängeln der elektr Anlagen der VT usw, statist Arbeiten — — 4 H P 47 —	sofort	—	10.1.1953	Bewerben können sich mit RI und ap t RI und elektro techn Vorbildung sowie t RI z Wv

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

879 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV); hier: Anlage C „Laufende Auffrischung der Vorschriftenkenntnis“ 31 B 7 Bau (ABl 100. 19. 12. 52.)

Für die an die ED Stuttgart bzw Augsburg übergehenden Dienststellen ist das bisherige Verfahren für die laufende Auffrischung der Vorschriftenkenntnis im Betriebsdienst nach dem 31. Dezember 1952 einzustellen.

IV. Verkehr

880 Vorläufige Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs 7 Wg 8 Vwvk (ABl 100. 19. 12. 52.)

Eine Änderung der Anlage 3 der Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs (707), die den Abschnitt „Niederlande“ betrifft, wird an die beteiligten Dienststellen verteilt.

Eingang überwachen. Fehlende oder noch erforderliche Stücke sind beim Drucksachenlager Karlsruhe anzufordern.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

881 Jahresabschluß 1952; Sperrung des Fm-Lagers

40 Sf 27 Sftab (ABl 100. 19. 12. 52.)

Das Lager der Fernmeldemeisterei Karlsruhe ist vom 20. Dezember 1952 bis 3. Januar 1953 geschlossen. Während dieser Zeit werden nur die zur Behebung von Störungen erforderlichen Fernmeldestoffe abgegeben. Unnötige Störungen der Jahresabschlußarbeiten — auch durch fernmündliche Anrufe — sind zu vermeiden.

VIII. Nachrichten

Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe

ESpv K (ABl 100. 19. 12. 52.)

Die Geschäftsräume des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe — Karlsruhe, Kriegsstr 136 — sind außer den Feiertagen geschlossen:

Am 24. Dezember 1952 ab 12.30 Uhr und am 27. Dezember 1952, außerdem wegen des Jahresabschlusses für den Kunden- und Fernsprechdienst vom 2. Januar bis 10. Januar 1953.

Während der Zeit vom 2.—10. Januar 1953 ist unser Kassenschalter für Scheckeinlösungen von 9—11 Uhr täglich geöffnet.